

23.12.05**Wi - Fz - In****Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Energiewirtschaftskostenverordnung - EnWGKostV)**A Zielsetzung**

Die Verordnung regelt die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Amtshandlungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, die nach § 91 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gebührenpflichtige Leistungen darstellen.

B Lösung

Festlegung von Rahmensätzen für die kostenpflichtigen Amtshandlungen (Gebühren und Auslagen) nach dem Energiewirtschaftsgesetz unter teilweiser Zusammenfassung von gleichgelagerten Tatbeständen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Amtshandlungen nach § 91 EnWG führen zu unmittelbarer nicht genau quantifizierbarer Mehrbelastung des Bundeshaushaltes in Höhe von jährlich ca. 10 Mio. EURO, und zwar durch die bei der Bundesnetzagentur entstandenen Personal- und Sachkosten. Die Kosten werden aus Gebühren/Auslagen der Netzbetreiber für die im EnWG näher bezeichneten gebührenpflichtigen Leistungen gedeckt. Mehrbelastungen für Länder und Kommunen entstehen nicht.

2. Vollzugaufwand

keiner

E Sonstige Kosten

Die durch die Neuregelung bei der Wirtschaft entstehenden Kosten sind nicht quantifizierbar. Ebenfalls nicht quantifizierbar ist, in welcher Weise sich die Kosten auf die Einzelpreise, das Preisniveau und damit auch auf die Verbraucherinnen und Verbraucher auswirkt.

23.12.05

Wi - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Energiewirtschaftskostenverordnung - EnWGKostV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. Dezember 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Energiewirtschaftskostenverordnung – EnWGKostV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

Verordnung
über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur
nach dem Energiewirtschaftsgesetz
(Energiewirtschaftskostenverordnung – EnWGKostV)

Vom ...

Auf Grund des § 91 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bundesnetzagentur erhebt für kostenpflichtige Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe einer zu erhebenden Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

§ 3

Übergangsregelung

Diese Verordnung findet auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Untersagung nach § 5 EnWG	800 - 10 000
2.	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1 EnWG	2 500 - 75 000
3.	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a EnWG	1 000 - 50 000
4.	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 EnWG über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6 und § 24 EnWG genannten Rechtsverordnungen <ul style="list-style-type: none"> - durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern oder - durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller 	
4.1	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 27 Abs. 1 StromNZV	1 500 - 150 000
4.2	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 27 Abs. 2 StromNZV	2 500 - 70 000
4.3	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 27 Abs. 3 StromNZV	8 000 - 80 000
4.4	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 28 Abs. 1 bis 4 StromNZV	20 000 - 150 000
4.5	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 1 GasNZV	10 000 - 150 000
4.6	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 2 GasNZV	10 000 - 175 000
4.7	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 3 GasNZV	8 000 - 80 000
4.8	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 4 GasNZV	25 000 - 160 000
4.9	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 5 GasNZV	12 000 - 80 000
4.10	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 6 GasNZV	12 000 - 80 000
4.11	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 7 GasNZV	25 000 - 180 000
4.12	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 42 Abs. 8 GasNZV	25 000 - 150 000
4.13	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 43 Abs. 1 bis 4 GasNZV	30 000 - 180 000

4.14	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 29 StromNEV	500 - 5 000
4.15	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 30 Abs. 1 StromNEV	1 000 - 15 000
4.16	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 30 Abs. 2 StromNEV	1 000 - 15 000
4.17	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 30 Abs. 3 StromNEV	1 000 - 15 000
4.18	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 29 GasNEV	500 - 5 000
4.19	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 30 Abs. 1 GasNEV	1 000 - 20 000
4.20	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 30 Abs. 2 GasNEV	1 000 - 20 000
4.21	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 30 Abs. 3 GasNEV	1 000 - 20 000
5.	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2 EnWG	1 000 - 180 000
6.	Verpflichtung eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen nach § 30 Abs. 2 EnWG	2 500 - 180 000
7.	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 EnWG	50 - 5 000
8.	Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 3 EnWG	500 - 180 000
9.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500 - 180 000
10.	Entscheidungen nach § 110 Abs. 4 EnWG	500 - 30 000
11.	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG	15

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigungsgrundlage in § 91 Abs. 8 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) Gebrauch gemacht.

Aufgrund dieser Verordnung erhebt die Bundesnetzagentur Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen nach dem EnWG.

Soweit das EnWG keine besonderen Regelungen enthält, richtet sich die Kostenerhebung im Übrigen nach dem Verwaltungskostengesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Verordnung ist auf die Amtshandlungen und Leistungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz anzuwenden. Ergänzend gilt das Verwaltungskostengesetz des Bundes.

Zu § 2 (Gebührenhöhe)

Die Vorschrift legt fest, dass die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Amtshandlungen nach dem Gebührenverzeichnis dieser Verordnung erhoben werden.

Zu § 3 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der Gebühren- und Auslagenerhebung auch für Amtshandlungen vor, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu dem Gebührenverzeichnis

In dem Gebührenverzeichnis ist für die einzelnen Amtshandlungen grundsätzlich ein Gebührenrahmen festgelegt. Ausnahme ist die Gebühr für die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Bundesnetzagentur, für die ein fester Gebührensatz vorgesehen ist.

Bei der Festlegung der Rahmensätze für Gebühren ist insbesondere berücksichtigt, dass im jetzigen Zeitpunkt keine Erfahrungswerte über den notwendigen Aufwand für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen vorliegen. Durch die vorgesehenen Gebührensätze sollen die mit den Amtshandlungen der Bundesnetzagentur verbundenen Sach- und Personalkosten gedeckt werden.

Die zugrunde gelegten Gebührensätze werden in der Zukunft regelmäßig überprüft und das Gebührenverzeichnis wird gegebenenfalls angepasst.

Im Übrigen wird das Gebührenverzeichnis infolge der Einführung der Anreizregulierung zeitnah zu ergänzen sein, da diese Fassung des Verzeichnisses die entsprechenden Gebührentatbestände noch nicht enthält.